

Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit

- Rechtliche Grundlagen zur Wasserkraft -

Landesdirektion Sachsen am 01.10.2015

Interessenkonflikt zwischen Gewässerschutz und Anlagenbetreibern



herausragende
ökologische
Bedeutung der
Durchgängigkeit

erheblicher
Aufwand und
hohe Kosten der
Umsetzung

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Vorgaben zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele in Anhang V WRRL

- Nummer 1.2.1. Begriffsbestimmungen für den sehr guten ökologischen Zustand von Flüssen
 - „*Die Durchgängigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.*“
- Nummer 1.2.5. Begriffsbestimmungen für das höchste ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Gewässerkörpern
 - „*Die hydromorphologischen Bedingungen sind so beschaffen, dass sich die Einwirkungen auf den Oberflächenwasserkörper auf die Einwirkungen beschränken, die von den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers herrühren, nachdem alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit, insbesondere hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Fauna und angemessener Laich- und Aufzuchtgründe, sicherzustellen.*“

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bundeseinheitliche Grundlage für die Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit

I § 34 WHG Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

- I 1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch **geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen** die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
- I 2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen



Gesetzesbegründung zu § 34 WHG

- „Die Durchgängigkeit von Stauanlagen ist entscheidende Voraussetzung für die Besiedlung mit wandernden Fischarten wie Lachsen oder Aalen. **Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Anlage sowohl stromaufwärts (insbesondere von laichfähigen Fischen) wie stromabwärts (insbesondere von Jungfischen) schadlos passiert wird.**“ (BT-Drs. 16/12275, Seite 61)



Geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen

- | **Geeignete Einrichtungen** sind insbesondere Fischaufstiegs- und abstiegstreppen, Umgehungsgerinne oder Bypässe mit mechanischen Barrieren wie Rechen, Tauchwänden oder auch sog. Verhaltensbarrieren
- | **Geeignete Betriebsweisen** betreffen die in geeigneter Wiese nach Betriebsplan vorgegebenen betrieblichen Abläufe, insbesondere ein Turbinenmanagement, die Steuerung der Anstauvorgänge, die Steuerung der Wasserspende in den Unterlauf, die Mindestwasserabgabe

Quelle: Niesen in: Berendes, WHG Kommentar, § 34 Rn. 22f.

Anpassungspflichten nach Sächsischen Wassergesetz

§ 7 Anpassungspflichten

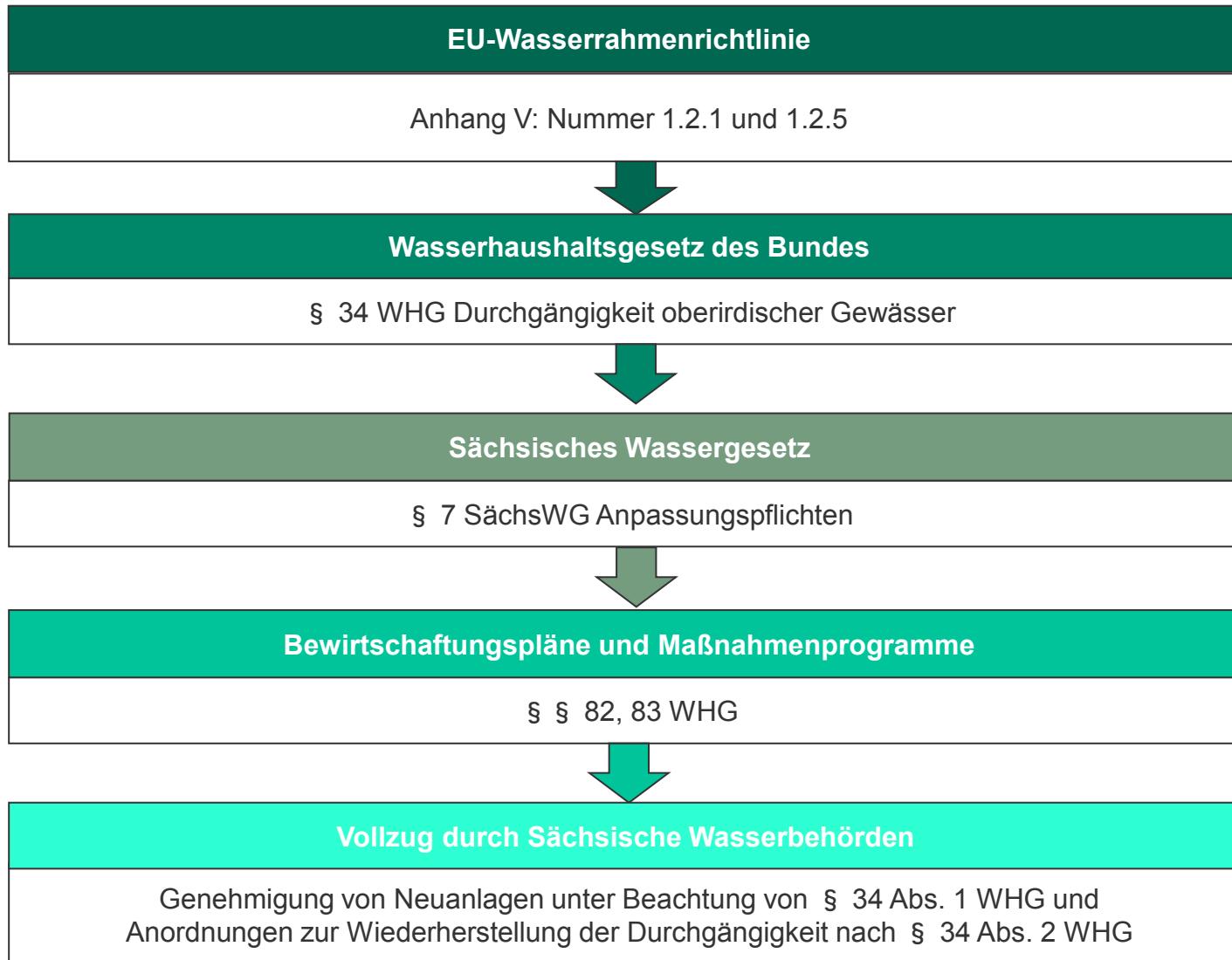
(zu § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 2, § 57 Abs. 5, § 58 Abs. 3 und § 60 Abs. 2 WHG)

Vorhandene Gewässerbenutzungen und Anlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Verordnungen nicht entsprechen, **sind durch den Gewässerbenutzer oder Eigentümer der Anlage innerhalb von sechs Jahren anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen**, wenn das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassene Verordnungen konkrete Anforderungen enthalten, und im Übrigen innerhalb angemessener Fristen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Wasserbehörde kann entsprechende Anordnungen treffen und Fristen bestimmen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Fristen bestimmen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG und § 55 Abs. 1 abgeschlossen sein müssen.

Anforderungen des § 7 SächsWG

- | Bestimmung der angemessenen Dauer einer Anpassungsfrist liegt nicht mehr allein im Ermessen der Wasserbehörden
- | Frist beginnt mit Inkrafttreten der betreffenden Regelungen
 - | hier: Beginn mit Inkrafttreten von § 7 SächsWG durch Große Novelle des SächsWG zum 8. August 2013
 - | **Ende: 7. August 2019**
- | Bestimmung von kürzeren oder längeren Anpassungsfristen ist im **begründeten Einzelfall** durch die zuständige Wasserbehörde möglich

Zusammenfassung





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!